



**Dritte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Batterietechnik
an der Universität Bayreuth
vom 15. Mai 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Batterietechnik an der Universität Bayreuth vom 25. März 2022 (AB UBT 2022/017), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Angabe zu § 3 die Wörter „des Studiums“ durch die Wörter „von Vollzeit- und Teilzeitstudium“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „dreizehnwöchiges“ durch das Wort „zwölfwöchiges“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Lernergebnisse)“ gestrichen.
 - c) In Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „einschlägige Abschlusszeugnis“ durch die Wörter „Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „des Studiums“ durch die Wörter „von Vollzeit- und Teilzeitstudium“ ersetzt.

- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Der Masterstudiengang Batterietechnik kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. ²Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob sie oder er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. ³Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. ⁴Das Vollzeitstudium umfasst vier Semester inklusive der Masterarbeit (Regelstudienzeit). ⁵Das Teilzeitstudium umfasst acht Semester einschließlich der Masterarbeit (Regelstudienzeit). ⁶Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium.“
4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(HSchPrüferV)“ gestrichen.
5. In § 11 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden“ durch die Wörter „Klausuren werden gemäß § 16“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „²Bei der Masterarbeit handelt es sich um eine schriftliche Ausarbeitung zu einem aktuellen Thema aus dem Gebiet der Batterietechnik. ³Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ausgabe des Themas der“ gestrichen.
- bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Semester“ die Wörter „(Vollzeitstudium) bzw. nach dem sechsten Semester (Teilzeitstudium)“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Monate“ die Wörter „im Vollzeitstudium bzw. zwölf Monate im Teilzeitstudium“ angefügt.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „nur“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Semesters“ die Wörter „im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des zwölften Semesters im Teilzeitstudium“ eingefügt.
8. In § 19 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 werden vor den Wörtern „der Studierende“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

9. Der Wortlaut des § 20 wird wie folgt gefasst:
„Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG.“
10. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag“ durch die Wörter „kann die Kandidatin oder der Kandidat“ und das Wort „gewährt“ durch das Wort „nehmen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich.“
11. In § 22 Abs. 2 werden die Wörter „oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit“ gestrichen.
12. § 26 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Studienverlauf“ die Wörter „im Vollzeitstudium“ und nach dem Wort „Leistungspunkte“ die Wörter „bzw. im Teilzeitstudium 15 Leistungspunkte“ eingefügt.
- b) In Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 5 wird angefügt:
„5. vor einem Wechsel von einem Vollzeit- in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeit- in ein Vollzeitstudium.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 16. Mai 2023 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 08. Februar 2023
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 10. Mai 2023,
Az. A 3396/21 - I/1.

Bayreuth, 15. Mai 2023

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. Mai 2023 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 15. Mai 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 15. Mai 2023.